

Gewerbeinspektorat

Postfach 145, Hofstettenstrasse 14, Thunerhof, 3602 Thun

Urs Niklaus, Sachbearbeiter öffentliche Sicherheit

Telefon 033 225 84 98, Fax 033 225 82 41

sicherheit@thun.ch , www.thun.ch



Über den Verkauf und die Weitergabe von Alkohol und Tabak an Jugendliche, sowie über die Einreichung einer allfälligen Gefährdungsmeldung gelten folgende Gesetzesgrundlagen.

StGB Art. 136

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

HGG Art. 16

1 Die Abgabe und der Verkauf von Tabak an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

2 Das Verkaufspersonal überprüft das Alter der Kundinnen und Kunden. Es kann dazu einen Ausweis verlangen.

EG zum StGB Art. 15a

1 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 18 Jahren Spirituosen oder Tabak abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

2 Wer einem Kind oder einem Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke abgibt, ohne dass ihm die elterliche Sorge zusteht, wird mit Busse bestraft.

ZGB Art. 307

1 Ist das Wohl des Kindes gefährdet oder sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

2 Die Vormundschaftsbehörde ist dazu auch gegenüber Kindern verpflichtet, die bei Pflegeeltern untergebracht sind oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern leben.

3 Sie kann insbesondere die Eltern, die Pflegeeltern oder das Kind ermahnen, ihnen bestimmte Weisungen für die Pflege, Erziehung oder Ausbildung erteilen und eine geeignete Person oder Stelle bestimmen, der Einblick und Auskunft zu geben ist.

Gewerbeinspektorat

Postfach 145, Hofstettenstrasse 14, Thunerhof, 3602 Thun

Urs Niklaus, Sachbearbeiter öffentliche Sicherheit

Telefon 033 225 84 98, Fax 033 225 82 41

sicherheit@thun.ch, www.thun.ch



AUSZUG AUS DEM GASTGEWERBEGESETZ

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Gesetz ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken.

² Einschränkungen sind insbesondere zulässig für

- a die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs,
- b den Schutz der Gesundheit,
- c den Jugendschutz,
- d den Konsumentenschutz,
- e die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung,
- f den Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen sowie
- g den Schutz der Würde der angestellten Frauen und Männer.

Art. 6

Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung wird für ein bestimmtes Grundstück erteilt und legt die Betriebsart und den Umfang des bewilligten Betriebs fest.

² Für gastgewerbliche Betriebe ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:

- A Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
- B Öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank,
- C Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
- D Nicht öffentlicher Gastgewerbebetrieb ohne Alkoholausschank oder
- E Lokal für nicht öffentliche Veranstaltungen.

³ Für den Verkauf alkoholischer Getränke ist eine der folgenden Betriebsbewilligungen erforderlich:

- A Öffentlicher Gastgewerbebetrieb mit Alkoholausschank,
- R Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken oder
- S Handel mit nicht gebrannten und gebrannten alkoholischen Getränken.

Art. 29

Alkoholabgabeverbote

¹ Verboten sind die Abgabe und der Verkauf

- a alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler,
- b gebrannter alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren,
- c alkoholischer Getränke an Betrunkene und
- d alkoholischer Getränke mittels Automaten, die öffentlich zugänglich sind.

² Den Gästen dürfen keine alkoholischen Getränke aufgedrängt werden; verboten ist es insbesondere,

- a Animierdamen und -herren zu beschäftigen oder im Betrieb zu dulden;
- b das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlönnen sowie
- c den Absatz alkoholischer Getränke mit Spielen oder Wettbewerben zu erhöhen.

³ In alkoholfreien Gastgewerbebetrieben sind die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke verboten.

Art. 37

Aufsicht

¹ Die Gemeinden überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes.

² Die Kantonspolizei kann für bestimmte Aufgaben beigezogen werden.

³ Gemeinden und Kantonspolizei stehen unter der Aufsicht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters.

AUSZUG AUS DEM BUNDESGESETZ ÜBER DIE GEBRANNTEN WASSER

Art. 1

Den Vorschriften dieses Gesetzes sind unterstellt die Herstellung gebrannter Wasser, ihre Reinigung, ihre Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, ihr Verkauf und ihre fiskalische Belastung. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Zollwesen und den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, soweit nicht dieses Gesetz davon abweichende Bestimmungen aufstellt.

Art. 2

1 Als «gebrannte Wasser» im Sinne dieses Gesetzes gilt der Äthylalkohol in jeder Form und ohne Rücksicht auf die Art seiner Herstellung.

2 Die ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Erzeugnisse sind, unter Vorbehalt der Vorschrift in Absatz 3, den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen, sofern ihr Alkoholgehalt 15 Volumenprozent nicht übersteigt.

3 Auf Erzeugnisse, die neben andern Stoffen gebrannte Wasser enthalten, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend angewendet.

4 Jede andere Alkoholart, die zu Trinkzwecken dienen kann und den Äthylalkohol zu ersetzen vermag, wird durch Verordnung des Bundesrates diesem Gesetz unterstellt.